

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

419

Habilitationsordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg vom 7. Dezember 2005;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), habe ich mit Erlass vom 9. März 2006 — 425/10/10.002 — (0001) — III 2.6 — die oben genannte Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg genehmigt.

Sie wird hiermit nach § 39 Abs. 5 HHG bekannt gemacht.

Wiesbaden, 19. April 2006

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
425/10/10.002 — (0001) — III 2.6
StAnz. 20/2006 S. 1087

Der Rat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat am 7. Dezember 2005 nach § 50 Abs. 1 Ziffer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Der Senat hat am 19. Dezember 2005 nach § 40 Abs. 2 Ziffer 2 HHG zugestimmt.

§ 1

Definition

Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird nach der Habilitationsordnung vom Fachbereich vollzogen.

§ 2

Eignungsnachweis

Der Eignungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Diese bestehen aus den schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 7) und dem Habilitationskolloquium (§ 10).

§ 3

Voraussetzung

(1) Voraussetzung zur Habilitation ist im Allgemeinen der Doktorgrad einer deutschen Hochschule. Der Fachbereich kann an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen abgelegte Prüfungen anerkennen, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen.

(2) Zwischen der Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sollen in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sein.

§ 4

Antrag auf Zulassung

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin stellt bei dem Dekan oder der Dekanin den Antrag auf Zulassung zur Habilitation.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a) das Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebiets, für das die Qualifikation nach § 1 festgestellt werden soll,
- b) ein Lebenslauf, der insbesondere genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und die bisherige Forschungs- und Lehrtätigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin enthält,
- c) eine beglaubigte Kopie der Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades oder ein gleichwertiges ausländisches Zeugnis im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2,
- d) ein Exemplar der Dissertation,
- e) ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, einschließlich möglichst je eines Belegexemplars dieser Veröffentlichungen,
- f) eine Übersicht über die bislang durchgeführten Lehrveranstaltungen,
- g) die schriftlichen Habilitationsleistungen in je drei Exemplaren,
- h) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche sowie darüber, dass kein anderes Habilitationsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist.

§ 5

Zulassung, Eröffnung des Verfahrens, Bildung der Habilitationskommission

(1) Der Dekan oder die Dekanin prüft, ob die Voraussetzungen nach § 3 gegeben und die Unterlagen nach § 4 vollständig sind und ob der Fachbereich für das im Habilitationsgesuch genannte Fachgebiet zuständig ist.

(2) Der Dekan oder die Dekanin berichtet dem Fachbereichsrat über die Bewerbung. Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund dieses Berichts, ob der Bewerber oder die Bewerberin zur Habilitation zugelassen und damit das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll. Er kann die Eröffnung insbesondere dann ablehnen, wenn das im Habilitationsgesuch genannte Fachgebiet (§ 4 Abs. 2 a) im Fachbereich nicht vertreten ist und der Fachbereich erklärt, dafür nicht zuständig zu sein. Vor einer Ablehnung ist dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(3) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bildet der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission. Die Kommission besteht aus dem Dekan oder der Dekanin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, aus vier weiteren Mitgliedern der Professorengruppe, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und einem oder einer Studierenden, die jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Gruppe im Fachbereichsrat benannt werden. Der Professorengruppe müssen Vertreter oder Vertreterinnen mindestens zweier Institute des Fachbereichs angehören. Ein Mitglied der Professorengruppe muss Mitglied eines anderen Fachbereichs sein. Prinzipiell besteht auch die Möglichkeit, einen Professor oder eine Professorin einer anderen Universität in die Kommission aufzunehmen.

§ 6

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Eine Rücknahme des Habilitationsgesuchs ist bei besonderer Begründung durch den Bewerber oder die Bewerberin und Anerkennung dieser Gründe durch die Habilitationskommission zulässig, solange noch kein Votum der Kommission vorliegt.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Fachgebiet fallen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine Leistung darstellen, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist. Werden wesentliche Ergebnisse der Habilitationsschrift nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens von anderer Seite publiziert, so darf daraus keine Einstellung des Verfahrens begründet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Habilitand oder die Habilitandin keine Kenntnis von den von anderer Seite veröffentlichten Resultaten hatte.

(2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a) eine Habilitationsschrift oder
- b) wissenschaftliche Publikationen vergleichbaren Ranges und Umfangs. Falls der Bewerber oder die Bewerberin Gruppenveröffentlichungen vorlegt, muss sein oder ihr selbständiger Anteil zweifelsfrei bezeichnet oder erkennbar sein und soll durch übereinstimmende Erklärungen der Mitverfasser oder Mitverfasserinnen bestätigt werden. Die Einzelveröffentlichungen müssen überwiegen.

(3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in thematischer Hinsicht wesentlich über die durch die Dissertation erbrachten Leistungen hinausgehen.

(4) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in deutscher Sprache vorgelegt werden. Der Fachbereichsrat kann fremdsprachige Arbeiten zulassen, wenn dadurch die Beurteilung nicht entscheidend erschwert wird.

(5) Nach erfolgreicher Beendigung des Habilitationsverfahrens bleibt ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistungen bei den Habilitationsakten.

§ 8

Nichtöffentlichkeit der Beratung und Stimmrecht

Beratung und Abstimmung über Habilitationsleistungen nach §§ 9, 10 und 13 sind nichtöffentlich. Die Beschlüsse werden in geheimer Abstimmung gefasst. Bei diesen Entscheidungen in der Habilitationskommission beziehungsweise im Fachbereichsrat sind nur Professoren oder Professorinnen und Habilitierte aus anderen Gruppen stimmberechtigt. Der in § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 genannte Personenkreis hat das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrates beratend teilzunehmen.

§ 9

Beurteilung und Annahme der Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationskommission holt mindestens drei Gutachten von Professoren oder Professorinnen, in Sonderfällen von Privatdozenten oder Privatdozentinnen ein, davon mindestens eines aus dem Fachbereich und mindestens ein externes Gutachten. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen. Bei Verzögerungen ist der Habilitand oder die Habilitandin in geeigneter Form durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission zu unterrichten.
- (2) Der Habilitationskommission steht es frei, zu ihrer Information weitere Sachverständige in geeigneter Form hinzuzuziehen. Sie informiert hierüber den Fachbereichsrat.
- (3) Die Kommission kann einem Bewerber oder einer Bewerberin empfehlen, die Arbeit zu ändern oder sie zu ergänzen. Sie ist innerhalb einer von der Kommission näher zu bestimmenden angemessenen Frist erneut vorzulegen. Kommt der Bewerber oder die Bewerberin der Empfehlung nach, wird das Verfahren nach Wiederholung der Arbeit fortgesetzt.
- (4) Legt der Bewerber oder die Bewerberin nach einer Empfehlung nach Abs. 3 die schriftlichen Habilitationsleistungen nicht innerhalb der gesetzten Frist wieder vor oder erklärt er oder sie den Rücktritt vom Verfahren, so gilt dieses als erfolglos beendet.
- (5) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat. Der Bericht muss einen Vorschlag darüber enthalten, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen und für welches Fachgebiet die Habilitation zuerkannt werden soll. Von dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit abweichende Stellungnahmen sind dem Bericht als Anlage beizufügen.
- (6) Liegt sechs Monate nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Kommissionsbericht dem Fachbereich noch nicht vor, so soll die Kommission dem Fachbereichsrat über den Stand des Verfahrens berichten.
- (7) Nach Eingang des Kommissionsberichts fordert der Dekan oder die Dekanin den Habilitanden oder die Habilitandin auf, für das Habilitationskolloquium (§ 10) drei Themen vorzuschlagen, die weder aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen noch der Dissertation gewählt werden sollen.
- (8) Die Habilitationsakten liegen anschließend im Dekanat für die Dauer von vier Wochen für die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die Professoren und Professorinnen und habilitierten Mitglieder aus anderen Gruppen des Fachbereichs zur Einsicht- und Stellungnahme aus. Die Termine sind vom Dekan oder von der Dekanin bekannt zu geben. Eingehende schriftliche Stellungnahmen werden zu den Habilitationsakten genommen.
- (9) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird in nicht-öffentlicher Sitzung des Fachbereichsrats, zu der auch die Kommissionsmitglieder, die nach Abs. 1 und 2 von der Kommission hinzugezogenen Personen sowie alle habilitierten Mitglieder des Fachbereichs eingeladen werden und in der sie Rederecht haben, vom Fachbereich entgegengenommen. Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen.
- (10) Lehnt der Fachbereichsrat die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ab, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 10

Habilitationskolloquium und Zuerkennung der Habilitation

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen setzt der Fachbereichsrat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest und wählt eines der vom Bewerber oder von der Bewerberin vorgeschlagenen Vortragsthemen aus. Dem Habilitanden oder der Habilitandin ist eine Vorbereitungsfrist von mindestens zwei, höchstens drei Wochen einzuräumen. Das Kolloquium findet im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrats statt, zu der alle Mitglieder der Habilitationskommission sowie die in § 9 Abs. 9 genannten Personen eingeladen werden.
- (2) Das Kolloquium besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag des Habilitanden oder der Habilitandin und einer daran anschließenden Fachdiskussion mit dem Habilitanden oder der Habilitandin. Der Vortrag soll dreißig Minuten, die Diskussion sechzig Minuten nicht überschreiten. Vortrag und Diskussion sind universitätsöffentlich. Über die Zulassung weiterer Personen entscheidet der Dekan oder die Dekanin.
- (3) Nach Beendigung des Kolloquiums beschließt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung, zu der auch die in § 9 Abs. 9 genannten Personen eingeladen werden und in der sie Rederecht haben, über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung.
- (4) Das Habilitationskolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Bei erneuter Nichtannahme der mündlichen Habilitationsleistung durch den Fachbereichsrat ist das Verfahren erfolglos beendet.

(5) Nach Annahme der mündlichen Habilitationsleistung legt der Fachbereichsrat das Fachgebiet (*Venia legendi*) fest und beschließt damit über die Habilitation. Beabsichtigt der Fachbereichsrat bei der Festlegung des Fachgebiets von dem Habilitationsgesuch oder dem Kommissionsvorschlag abzuweichen, so erhalten der Bewerber oder die Bewerberin und die Kommission vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(6) Im Anschluss an die Entscheidung des Fachbereichsrats teilt der Dekan oder die Dekanin dem Habilitanden oder der Habilitandin das Ergebnis des Beschlusses mit. Er händigt dem Bewerber oder der Bewerberin eine vorläufige Bescheinigung aus.

(7) Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereichsrat eine Urkunde aus.

(8) Wird das Verfahren nach § 9 Abs. 4 oder 10 oder § 10 Abs. 4 Satz 2 erfolglos beendet, erhält der Bewerber oder die Bewerberin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Ein erneutes Habilitationsgesuch kann frühestens zwei Jahre danach gestellt werden.

§ 11

Akademische Bezeichnung Privatdozent oder Privatdozentin, Pflichten und Rechte

- (1) Auf Antrag des oder der Habilitierten wird diesem vom Fachbereich die akademische Bezeichnung *Privatdozent* oder *Privatdozentin* verliehen, wenn eine angemessene hochschuldidaktische Qualifikation nachgewiesen wird. Der Antrag ist schriftlich an den Dekan oder die Dekanin zu richten. Die Bezeichnung wird durch die Aushändigung einer vom Dekan oder von der Dekanin ausgefertigten Urkunde verliehen.
- (2) Der Privatdozent oder die Privatdozentin ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet; er oder sie lehrt in der Regel zwei Semesterwochenstunden. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder auf eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.
- (3) Der Privatdozent oder die Privatdozentin wird durch den Dekan oder die Dekanin aufgefordert, die Lehrtätigkeit spätestens im folgenden Semester in Form einer Antrittsvorlesung aufzunehmen. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung erfolgt die Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 Satz 3.
- (4) Wenn der Privatdozent oder die Privatdozentin ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinander folgenden Semestern keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert er oder sie das Recht, die Bezeichnung *Privatdozent* oder *Privatdozentin* zu führen. Ebenso erlischt die damit verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Lehre. Der Verlust des Rechts, die Bezeichnung *Privatdozent* oder *Privatdozentin* zu führen, tritt nicht ein, wenn die Lehrtätigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt wird. Das Erlöschen des Rechts stellt der Dekan oder die Dekanin durch schriftlichen Bescheid an den Betroffenen oder die Betroffene fest, nachdem er oder sie Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatte.
- (5) Der Privatdozent oder die Privatdozentin kann auf die akademische Bezeichnung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan oder der Dekanin verzichten.
- (6) Der Fachbereich kann nach einem Verzicht (Abs. 5) dem oder der Habilitierten auf begründeten Antrag erneut die akademische Bezeichnung *Privatdozent* oder *Privatdozentin* verleihen.

§ 12

Widerruf wegen Täuschung

Der Fachbereichsrat kann die Habilitation widerrufen, wenn der oder die Habilitierte die Einleitung des Habilitationsverfahrens durch Täuschung erwirkt hat. Damit erlöschen die Rechte und Pflichten aus einer Verleihung der akademischen Bezeichnung *Privatdozent* oder *Privatdozentin*.

§ 13

Umhabilitation

Eine Habilitation, die außerhalb der Philipps-Universität für ein Fachgebiet erlangt wurde, das im Fachbereich Fremdsprachliche Philologien vertreten ist oder von dem der Fachbereich erklärt, dass er dafür zuständig ist, kann auf Antrag durch Beschluss des Fachbereichsrats einer Habilitation in diesem Fachgebiet gleichgestellt werden (Umhabilitation). §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 13. April 2006

Prof. Dr. Isabel Zolln a
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg